

# Wohnheim Gebrannte Mühle, Aachen

## Vereinsatzung

in der Fassung vom 10. Dezember 2018

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Gebrannte Mühle", kurz "MMWeg", und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist
  - i. die Förderung von Kunst und Kultur,
  - ii. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
  - iii. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - iv. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
  - v. die Förderung des Sports,
  - vi. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
  - vii. und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- b) Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch
  - i. die Unterstützung der Aufgaben des Studierendenwerks Aachen A.ö.R. oder seines Rechtsnachfolgers im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung
  - ii. die Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums und Wohnens sowie
  - iii. der Förderung kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### § 4 Haftung, Kredite

- a) Die Haftung des Vorstands, des Senats, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden.
- c) Als Ausnahme von § 4 Absatz b) kann auf Beschluss der Vollversammlung ein zinsloses Darlehen des Studentenwerks Aachen A.ö.R. in Anspruch genommen werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- b) **Ordentliche Mitglieder** können nur natürliche Personen sein, die Mieter\*innen, UntermieterInnen, oder rechtmäßige Bewohner\*innen der Wohnanlage Gebrannte Mühle in Aachen sind.
- c) **Außerordentliche Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen sein, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder werden können.
- d) **Ehrenmitglieder** sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen nicht natürliche Personen sein.

#### § 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für aktuelle und ehemalige Bewohner\*innen des Wohnheims Gebrannte Mühle.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach einem schriftlichem Antrag gem. § 5.2 c) der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, den Antragsteller\*innen die Gründe mitzuteilen.
- c) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags können Antragsteller\*innen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- d) Die Vollversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, in öffentlicher Sitzung durch Wahl zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Antrag sollte eine Darstellung des außergewöhnlichen Verdienstes enthalten.

## **§ 5.2 Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- b) Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand gegenüber seine hiesige Postanschrift mit Zimmernummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

## **§ 5.3 Mitgliedsbeiträge**

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Vollversammlung entscheidet.
- b) Die Vollversammlung kann die Bestimmung der Beitragshöhe und der Fälligkeit für eines oder mehrere Geschäftsjahre dem Senat überlassen.
- c) Ehrenmitglieder oder außerordentliche Mitglieder die juristische Personen sind können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- d) Das Ausbleiben des Mitgliedsbeitrages durch ein Mitglied führt regelmäßig zur ruhenden Mitgliedschaft im Sinne des § 5.4 , bis der Rückstand fristgerecht nach zwei Wochen beglichen wird. Anschließend ändert sich der Status wieder zum ordentlichen Mitglied.

## **§ 5.4 Ruhende Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds kann nach begründetem Antrag durch das Mitglied für maximal ein Jahr vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- b) Das ruhende Mitglied
- i. hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins,
  - ii. muss seine Vereinsämter niederlegen,
  - iii. verfügt über kein Stimmrecht und
  - iv. ist für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft von Beitragszahlungen befreit.
- c) Wiederaufnahme
- i. Nach Ablauf des im Antrag genannten Zeitfensters
  - ii. Vorzeitige Aufnahme durch Antrag

## **§ 5.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet
  - i. durch freiwilligen Austritt,
  - ii. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - iii. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - iv. mit dem Tod des Mitglieds oder
  - v. durch Auflösung der juristischen Person.
- b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5.5.1 Freiwilliger Austritt**

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

### **§ 5.5.2 Ausschluss aus dem Verein**

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - i. es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
  - ii. die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat oder
  - iii. mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Senat auf Antrag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung des Senats ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- c) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über den Ausschluss unterrichtet.
- d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste ordentliche Vollversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung der Vollversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- e) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

### **§ 5.5.3 Streichung von der Mitgliederliste**

- a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- b) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Das zweite Mahnschreiben hat den Hinweis auf die Streichung zu enthalten.
- c) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich über die Streichung unterrichtet.

- d) Gegen die Streichung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Der Senat entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung des Senats ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- e) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist die Streichung mit Ablauf der Frist wirksam.

## § 6 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat und die Vollversammlung.

### § 6.1 Der Vorstand

#### § 6.1.1 Zusammensetzung des Vorstands

- a) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei ordentlichen gleichberechtigten Mitgliedern, dem oder der
  - i. 1. Vorsitzenden,
  - ii. 2. Vorsitzenden und
  - iii. 3. Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Vorstand Protokollführer\*innen bestimmen, die bei Abstimmungen des Vorstands kein Stimmrecht haben.

- b) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch mindestens zwei von drei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Senatsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Senat eine außerordentliche Senatsversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Vorstand wählt, falls durch die Ausscheidung weniger als zwei Vorstandsmitglieder ihr Amt innehaben.
- e) Das Ersatzmitglied für den Vorstand wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt gewählt.

#### § 6.1.2 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - i. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vollversammlung und des Senats;
  - ii. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - iii. Pflege einer Mitgliederliste mit Kontakt-Informationen gem. § 5.2 c) und Gewähr von Zugriff für NetzAG und Belegungsausschuss für Vereinsarbeit.
  - iv. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlungen und Sitzungen des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
  - v. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen.

- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 6.2 Der Senat**

### **§ 6.2.1 Zusammensetzung des Senats**

- a) Der Senat besteht stets aus
- i. Den Wohnheimsprecher\*innen gemäß der Satzung des Wohnheimrates des Studierendenwerks Aachen AöR,
  - ii. den Kassenwart\*innen,
  - iii. Bis zu 2 Personen des Belegungsausschusses (BA) WG und je 1 Person des BA-Appartment und BA-Familienwohnungen
  - iv. den AG-Sprecher\*innen.
- b) Die AG-Sprecher\*innen, Kassenwart\*innen und Vertretungen der Belegungsausschüsse werden gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- c) Die Amtsdauer der Senatsmitglieder beträgt ein Jahr, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet einer der Senatsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird sein Amt gemäß Geschäftsordnung neu besetzt.

### **§ 6.2.2 Aufgaben des Senats**

- a) Der Senat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen.
- b) Insbesondere hat der Senat folgende Aufgaben:
- i. Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Vorstands;
  - ii. Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung;
  - iii. Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten;
  - iv. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß Geschäftsordnung;
  - v. Änderung der Geschäftsordnung;
  - vi. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - vii. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags;
  - viii. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand

### **§ 6.2.3 Sitzungen des Senats**

- a) Sitzungen des Senats finden mindestens zweimal im Semester statt, weitere Sitzungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Der Senat wird vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen; diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- e) Beschlüsse des Senats werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Vorstandmitglied und den Protokollführer\*innen zu unterzeichnen ist. Die Protokollführer\*innen werden von einem Vorstandsmitglied bestimmt. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Senats den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 6.3 Die Vollversammlung**

### **§ 6.3.1 Zusammensetzung der Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung ist für alle ordentlichen Vereinsmitglieder öffentlich. Die Sitzungsleitung kann Gäste zulassen.
- b) Auf der Vollversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können nur persönlich wahrgenommen werden. Andere Mitglieder nach § 5 haben Rederecht.

### **§ 6.3.2 Aufgaben der Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder.
- b) Sie hat ausschließlich folgende Aufgaben:
  - i. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
  - ii. Entlastung des Vorstands und des Senats;
  - iii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - iv. Wahl der Kassenprüfer;
  - v. Beschlussfassung und Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins;
  - vi. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß Geschäftsordnung;
  - vii. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats;
  - viii. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 6.3.3 Sitzung der Vollversammlung**

- a) Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Semester statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Die Vollversammlung wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang im Wohnheim Gebrannte Mühle unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die schriftliche Einberufung kann ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Vollversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden, die von der Vollversammlung bestimmt wird.

### **§ 6.3.4 Beschlüsse der Vollversammlung**

- a) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Vollversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur dadurch abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Nachfolge wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
- d) Wird ein Mitglied des Vorstands oder des Senats von der Vollversammlung nicht entlastet, kann es keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden Mitglieds auf der Vollversammlung ist nicht erforderlich.
- e) Beschlüsse der Vollversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und den Protokollführer\*innen zu unterzeichnen ist. Die Protokollführer\*innen werden von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- a) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen, sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer\*innen und Stellvertretung dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- b) Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.



- c) Eine Kassenprüfung findet mindestens zweimal im Jahr statt: innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Vollversammlung und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer\*innen sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen. Ist eine\*r der beiden Kassenprüfer\*innen verhindert, so nimmt die Stellvertretung die Aufgaben wahr.
- d) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Kassenprüfer\*innen zu unterzeichnen ist. Dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der ordentlichen Vollversammlung vorzustellen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

- a) Die Geschäftsordnung regelt weitere Verfahrensweisen des Vereins und beinhaltet die Ordnungen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsordnung besteht aus zwei Teilen: Teil A und Teil B.
- b) Änderungen des Teils A bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- c) Änderungen des Teils B bedürfen eines Beschlusses des Senats mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- b) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine der Wohnheime des Studierendenwerks Aachen A.ö.R., welche die Mittel zur Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums und Wohnens verwenden müssen. Mit Stand der Satzung sind das folgende gemeinnützige Vereine:
  - i. Studentendorf Aachen e.V.
  - ii. KawoEins e.V.
  - iii. Kawo2 e.V.
  - iv. Netzwerkgruppe KaWo1 e.V.
  - v. Netzwerkgruppe Halifax e.V.
  - vi. Otto-Intze-Haus e.V.
  - vii. WEH e.V.
  - viii. Woschi e.V.

Aachen, den 10. Dezember 2018